

# RS UVS Burgenland 1994/03/31 02/01/93137

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 31.03.1994

## Beachte

bestätigt durch VwGH vom 12.08.1994, ZI 94/02/0237 **Rechtssatz**

Obwohl im Text der straßenpolizeilichen Verordnung die B 10 nicht genannt ist, ergibt sich aus dem Zusammenhang der Verhandlungsschrift

vom 25.07.1990 mit dem Bescheid vom 18.10.1990, daß sich das Überholverbot nach dem Willen der Behörde nur auf die B 10 beziehen kann. Auch ist der Bescheid vom 18.10.1990 an den Landeshauptmann als

Vertreter der Bundesstraßenverwaltung gerichtet ist. Damit kann die Verordnung nur eine Bundesstraße betreffen. Weiters ist dem Text der Verordnung und der Angabe der Kilometrierung zu entnehmen, daß es sich aufgrund der geographischen Situation nur um die B 10 handeln kann.

Es bestehen daher keine Bedenken, daß die Anbringung der Straßenverkehrszeichen nicht durch den darauf gerichteten Verordnungswillen der Behörde gedeckt ist.

## Schlagworte

Straßenpolizeiliche Verordnung, Erkennbarkeit des Willens der Behörde

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)